

Verbot des Abbrennens von Feuerwerk

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2024

Die Ordnungsämter der Bezirke Berlins

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, wird allgemein angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung

am 31. Dezember 2024 vor 18 Uhr
und
am 01. Januar 2025 nach 7 Uhr

im gesamten Gebiet der Bezirke Berlins nicht abgebrannt werden dürfen.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Verbote des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 von Personen unter 18 Jahren auch am 31. Dezember und am 1. Januar und von Personen über 18 Jahre in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember jeden Jahres nicht verwendet (abgebrannt) werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verstöße können nach § 46 Nr. 8 b und Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Sprengstoffgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese Anordnung ersetzt die Anordnung „Verbot des Abbrennens von Feuerwerk“, die am 13.12.2024 im Amtsblatt Berlin bekanntgegeben wurde (ABl. Nr. 52 / 13. Dezember 2024 S. 3872).